

BIV-Rundschreiben



Die Gebäudedienstleister
Bundesinnungsverband

Bundesinnungsverband des Gebäudereiniger-Handwerks
Walter-Faber-Haus · Dottendorfer Straße 86 · 53129 Bonn

Bundesvorstand
Obermeister
Direkte Landesverbände und Innungen
Einzelmitglieder im BIV
Ausschuss-Vorsitzende und -Mitglieder

Bonn, 29. Januar 2021 | biv@die-gebaeuedienstleister.de

Arbeits- und tarifrechtliche Aspekte bei der Verwendung von Atemschutzmasken in den Reinigungsobjekten **| Nr. 11/2021**

Sehr geehrte Damen und Herren,

derzeit besteht große Unsicherheit, in welchen Fällen Masken verbindlich zu tragen sind und ggfs. welche Art der Masken zu tragen sind sowie welche Folgen mit dem Tragen von FFP2-Masken verbunden sind. Zur Klarstellung dient dieses Rundschreiben und die dem Rundschreiben beigefügte Kundeninformation.

I. Neue gesetzliche Vorgaben zum Tragen von Masken

Die neue SARS-CoV-2 Arbeitsschutzverordnung des Bundes bestimmt in den darin aufgeführten Fällen das Tragen von medizinischen Masken (sog. OP-Masken) **oder alternativ** FFP2-Masken bzw. vergleichbare Masken, wie z.B. KN95-Masken. Die neue Verordnung ist am 27.01.2021 in Kraft getreten und gilt vorerst bis zum 15.03.2021. Die Verordnung fügen wir bei. Teilweise enthalten die auf Landesebene geltenden Coronaschutzverordnungen ergänzende oder strengere Vorgaben zum Tragen von Masken.

Die Corona-Arbeitsschutzregel des Bundes, die in allen Ländern zu beachten ist, schreibt für folgende Fälle das Tragen von OP-Masken **oder** FFP2-Masken vor:

- in einem Raum halten sich mehr als 1 Person pro 10 Quadratmetern länger auf,
- der Abstand von 1,5 Metern kann nicht eingehalten werden oder
- es werden Tätigkeiten ausgeübt, bei denen mit Gefährdung durch erhöhten Aerosolausstoß zu rechnen ist. Dies ist nach dem Bundesgesundheitsministerium z.B. der Fall, wenn sehr laut gesprochen werden muss.

Bei der Durchführung von Gebäudereinigungsdienstleistungen (z.B. laufende Unterhaltsreinigung) besteht daher in der Regel keine behördliche Verpflichtung zur Verwendung von FFP2-Masken. Ausnahmen können in Bereichen mit einer hohen konkreten Gefährdung bestehen.

**Bundesinnungsverband des
Gebäudereiniger-Handwerks**

✉ Walter-Faber-Haus
Dottendorfer Straße 86
53129 Bonn
Telefon +49 · 228 · 9 17 75-0
Telefax +49 · 228 · 9 17 75-11
biv@die-gebaeuedienstleister.de

□ Büro Berlin
Jägerstraße 5
10117 Berlin
Telefon +49 · 30 · 20 65 82 99
Telefax +49 · 30 · 20 67 08 79
berlin@die-gebaeuedienstleister.de

www.die-gebaeuedienstleister.de

In Altenpflegeheimen wird in den meisten Bundesländern darauf abgestellt, ob Kontakt mit den Bewohnern besteht oder nicht.

Im Ergebnis besteht bei Reinigungstätigkeiten ohne Kontakt zu anderen Nutzern der Objekte zumindest keine OP- oder FFP2-Masken-Pflicht.

II. Zuschlagspflicht bei Tätigkeiten mit FFP2-Masken

Wird bei der Ausübung der Reinigungstätigkeiten durch Gesetz, Kundenanforderung oder eigene Gefährdungsbeurteilung eine FFP2-Maske vorgeschrieben, ist gemäß § 10 Ziffer 1.2 des allgemeinverbindlichen Rahmentarifvertrages für die gewerblichen Beschäftigten in der Gebäudereinigung (RTV) ein Erschwerniszuschlag in Höhe von 10% zu zahlen.

Atemschutzmasken sind partikelfiltrierenden Halbmasken gemäß der Norm EN 149. Hierzu zählen FFP2-Masken. Medizinische Masken oder Alltagsmasken sind keine Atemschutzmasken, so dass deren Tragen keine Zuschlagspflicht auslöst.

III. Kostentragung der Mehrkosten für das Tragen von FFP2-Masken auf Kundenanforderung

Da der Kunde bei einer von ihm ausgehenden FFP2-Maskenpflicht in der Regel etwas fordert, für das es keine rechtliche Verpflichtung gibt, hat er die damit verbundenen Mehrkosten zu tragen. Das Gebäudereinigungsunternehmen hat seine Leistung nur vertragsgerecht anzubieten. Die FFP2-Maskenpflicht stellt eine Sonderleistung dar, die zusätzlich zu den vertraglichen Leistungen anzubieten und abzurechnen ist.

Für weitergehende Informationen, insbesondere zum Arbeitsschutz beim Tragen von FFP2-Masken, wenden Sie sich bitte an die für Sie zuständige Landesinnung bzw. den für Sie zuständigen Landesinnungsverband.

Mit freundlichen Grüßen

Bundesinnungsverband des Gebäudereiniger-Handwerks

Anlage